

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

Geschäftszahl: BMVIT-9.500/0001-I/PR3/2019

27. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Jänner 2019 unter der **Nr. 2719/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zivile Flugsicherung Amtshaftungsklagen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurde die Notifizierung der Luftverkehrsbetreiberzeugnis- und Flugbetriebs-Verordnung 2008 bewusst unterlassen? Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Basierend auf dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-267/03 „Lars Erik Staffan Lindberg“ vom 21.04.2005 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen), welche den Begriff der technischen Vorschrift definiert und sich auf die RL 83/189/EWG des Rates vom 28.03.1983 bezieht, handelte es sich nach - damaliger - Rechtsansicht des BMVIT bei der gegenständlichen Bestimmung um keine technische Spezifikation oder sonstige Vorschrift oder technische Vorschrift im Sinne des Art. 1 Z 3, 4 und 11 der nachfolgenden RL 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1988 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften sowie der dazu korrespondierenden Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 3, 4 und 9 des Notifikationsgesetzes 1999. Die gewählte Vorgangsweise erfolgte sohin nach damaliger Rechtsansicht in Übereinstimmung mit der angeführten Vorabentscheidung, weswegen eine Notifizierung als nicht erforderlich erachtet wurde.

Zu Frage 2:

- *In wessen Zuständigkeitsbereich fällt die Entscheidung, ob notifiziert wird?*

Da es sich um eine Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie handelte, fiel diese Entscheidung in dessen Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 3:

- *Wäre die Verordnung mit einem anderen Inhalt erlassen worden, hätte man sich nicht gegen eine Notifizierung entschieden?*

Die Verordnung wäre mit keinem anderen Inhalt erlassen worden.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Amtshaftungsverfahren waren insgesamt in diesem Zusammenhang anhängig oder sind noch anhängig?*

Es waren insgesamt zwei Verfahren gerichtsanhängig, wovon ein Verfahren gerichtlich verglichen wurde und das zweite Verfahren mit zwei klagenden Parteien nach wie vor anhängig ist. Ein dritter Amtshaftungsanspruch wurde außergerichtlich verglichen.

Bemerkt wird, dass es in den Amtshaftungsverfahren vor allem darum gegangen ist bzw. geht, ob nach dem Gehalt des Textes der Verordnung eine sachliche Grundlage für den Ausschluss von als Kategorie A – äquivalent zertifizierten Hubschraubern für die Teilnahme am Ambulanz – und Rettungsflugbetrieb gegeben war bzw. ist.

Zu Frage 5:

- *Was war das Ergebnis der schon abgeschlossenen Verfahren und wie ist der Stand der noch anhängigen Verfahren?*

In dem gerichtlich verglichenen Amtshaftungsverfahren (Streitwert EUR 8,6 Mio. s.A.) wurde rechtskräftig dem Grunde nach entschieden, dass die Bestimmung der AOCV 2008 (Ausschluss von als Kategorie A-äquivalent zertifizierten Hubschraubern vom Ambulanz- und Rettungsflugbetrieb ab dem 01.01.2010) rechtswidrig und schuldhaft unvertretbar im Sinne des AHG erlassen worden ist, und wurde im Verfahren der Höhe nach der Amtshaftungsanspruch mit einem Betrag von EUR 3,9 Mio. s.A. verglichen. Das außergerichtliche Amtshaftungsverfahren (Forderung EUR 3,6 Mio. s.A.) wurde mit einem Betrag von EUR 2,9 s.A. verglichen und wird in dem noch gerichtsanhängigen Verfahren (Streitwert EUR 1 Mio. s.A.) das Beweisverfahren in erster Instanz über den Grund und die Höhe der Forderungen durchgeführt.

Zu Frage 6:

- *Wieviel hatte der Bund bisher an Schadenersatz zu leisten?*

Der Bund hatte bisher EUR 6,8 Mio. an Schadenersatz aus den Kapitalforderungen sowie EUR 1,5 Mio. an Zinsen und Kosten zu leisten.

Zu Frage 7:

- *Hat die Finanzprokuratur geprüft, ob ein Organhaftungsanspruch geltend gemacht werden kann?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Von der Finanzprokuratur wurde geprüft, ob ein Regressanspruch gegen Organe des BMVIT bestehen könnte. Dies wurde mangels Vorliegens der Voraussetzungen für einen Regress verneint, sodass auch kein Regressanspruch geltend gemacht wurde.

Zu Frage 8:

- *Wurde der Vorfall evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden gezogen, um derartige Fehler künftig zu vermeiden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Vorfall wurde evaluiert und es wird in Zukunft beim Entwurf und der Erlassung von technischen Vorschriften auf die Entscheidung des VfGH vom 27.09.2011, V 37/10, Bedacht genommen.

Ing. Norbert Hofer

